



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 18. Februar 2015

Nr. 7

Inhalt

Anerkennungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein vom 10. Februar 2015

**Anerkennungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
der Hochschule Niederrhein**

Vom 10. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Senat der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung als Teil seiner Rahmenprüfungsordnungen erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen auf einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule Niederrhein.

**§ 2
Grundsätze der Anerkennung**

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Auf Antrag können ferner sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt jeweils bezogen auf ein bestimmtes Modul des betreffenden Studienganges an der Hochschule Niederrhein. Eine Anerkennung von Teilleistungen innerhalb eines Moduls ist nur dann zulässig, wenn die für den Studiengang geltende Prüfungsordnung die Erbringung mehrerer, formal getrennter Leistungen vorsieht.
- (4) Das anerkennbare Studienvolumen ist insoweit begrenzt, als für den Studienabschluss an der Hochschule Niederrhein noch Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule berechtigt erscheint. In den Fällen des Absatzes 2 ist das anerkennbare Studienvolumen auf die Hälfte der ECTS-Punkte des Studienganges begrenzt.

**§ 3
Antragstellung und Nachweise**

- (1) Anerkennungsberechtigt sind nur Studierende, die in dem betreffenden Studiengang der Hochschule Niederrhein entweder eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen sind.

(2) Der Antrag auf Anerkennung soll im zeitlichen Zusammenhang mit der Einschreibung oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat darzulegen, für welche Module ihres oder seines Studienganges sie oder er eine Anerkennung begehrt (Zielmodule). Es obliegt ihr oder ihm ferner, alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist in Fällen, in denen für eine Anerkennung in Betracht kommende Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen erst nach Studienbeginn vorliegen, die Antragstellung auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Eine Anerkennung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für die Studierende oder den Studierenden bereits begonnen hat, ist ausgeschlossen.

(4) Mit dem Antrag auf Anerkennung sind in der Regel vorzulegen:

- a) bei Prüfungsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 eine von der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung sowie entsprechende Modul- oder Lernergebnisbeschreibungen;
- b) bei sonstigen Kenntnissen oder Qualifikationen im Sinne vom § 2 Abs. 2 Unterlagen der jeweiligen Bildungseinrichtung, durch die der Erwerb dieser Kenntnisse oder Qualifikationen bestätigt und die Lernergebnisse oder -inhalte beschrieben werden; in Frage kommen zum Beispiel Zeugnisse eines Berufsabschlusses, Zertifikate einer Weiterbildung und sonstige Qualifizierungsnachweise, sofern die Lernergebnisse oder -inhalte klar ersichtlich sind;
- c) bei sonstigen Kenntnissen oder Qualifikationen im Sinne von § 2 Abs. 2, die nicht im Rahmen einer formalen Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, geeignete Unterlagen, durch die der Erwerb dieser Kenntnisse und Qualifikationen bestätigt und die Lernergebnisse oder -inhalte beschrieben werden; in Frage kommen zum Beispiel Lebensläufe, Lern- oder Arbeitstagebücher, Arbeitsproben, Arbeitsplatzbeschreibungen und Arbeitszeugnisse; die Unterlagen sollen durch ein Portfolio der Antragstellerin oder des Antragstellers ergänzt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss prüft die vorgelegten Unterlagen auf die zur Beurteilung notwendige Vollständigkeit und Authentizität. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder Zweifeln an ihrer Echtheit erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderten Unterlagen nachzureichen.

§ 4

Zuständigkeit und Entscheidung

(1) Zuständig für die Anerkennung ist der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) Bei Zweifeln in der Frage des wesentlichen Unterschieds (§ 2 Abs. 1) oder der Gleichwertigkeit (§ 2 Abs. 2) entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer oder eines für das Zielmodul zuständigen Lehrenden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen einen Bescheid. Der Bescheid nimmt Bezug auf die Darlegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und benennt sowohl die angerechneten als auch die nicht angerechneten Module. Insoweit der Prüfungsausschuss die Anerkennung von Modulen ablehnt, hat er dies schriftlich zu begründen. Bei einem Antrag im Sinne von § 2 Abs. 1 liegt die Beweislast dafür, dass er die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, beim Prüfungsausschuss.

(4) Mit der Anerkennung werden die ECTS-Punkte des Zielmoduls gutgeschrieben. Die Note einer anerkannten Leistung wird in der Regel übernommen. Ist die anerkannte Leistung ursprünglich unbenotet oder ist das Notensystem, in dem die Leistung erbracht wurde, mit dem Notensystem der Hochschule Niederrhein nicht vergleichbar, wird die Leistung als „bestanden“ bewertet; bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung bleibt sie unberücksichtigt. Anerkannte Module werden im Abgangs- oder Abschlusszeugnis der oder des Studierenden gekennzeichnet.

§ 5

Einstufung in ein höheres Fachsemester

Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 2 Abs. 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss der Prüfungsausschuss in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Punkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Punkte ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 6

Überprüfung durch das Präsidium

Wird die aufgrund eines Antrags im Sinne des § 2 Abs. 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Zugleich tritt die Anrechnungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2014 (Amtl. Bek. HN 1/2014) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 2. Februar 2015.

Krefeld und Mönchengladbach, den 10. Februar 2015

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg